

1. Änderung der Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Serba

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL.S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBL.S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL.S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBL.S.646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBL.I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06.Juli 2009 (BGBL. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über Bildung , Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBL. S.365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBL. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte “Spatzennest“ der Gemeinde Serba vom 26.02.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Serba in seiner Sitzung vom 14.10.2010 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Erfolgt die Abmeldung des Kindes bis zum 15. des Abmeldemonats, so ist die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu zahlen. Eine Ausnahme bildet die Abmeldung wegen Schulbeginn. Im letzten Betreuungsmonat vor Schulbeginn betragen die Gebühren bei einer Abmeldung nach dem 15. des Monats die Hälfte der Gebühren. Bei Abmeldung vor dem 15. des Monats werden keine Gebühren erhoben.

b) Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als 3 Wochen nicht besuchen, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Der Zeitraum eines Kuraufenthaltes wird dieser Befreiung gleichgestellt.

c) nach Abs. 7 wird der neue Abs. 8 angefügt:

- (8) Für die Betreuung eines Kindes nach § 5 Abs. 7 der geltenden Benutzersatzung, werden zusätzliche Benutzungsgebühren erhoben.

2. nach § 8 Abs. 5 wird der neue Abs. 6 angefügt:

- (6) Die zusätzlichen Benutzungsgebühren für ein Kind nach § 5 Abs. 7 der geltenden Benutzersatzung werden nach dem Durchschnittsverdienst des Erzieherpersonals der Kindereinrichtung berechnet und in Rechnung gestellt

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Serba vom 26.02.2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 06.12.2010

Serba, den 06.12.2010

Gemeinde Serba

Steuertner
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ vom 26.02.2008 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Serba in der Zeit vom 07.12.2010 bis 15.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Serba, den 17.12.2010

Steuertner
Bürgermeister

- Siegel -